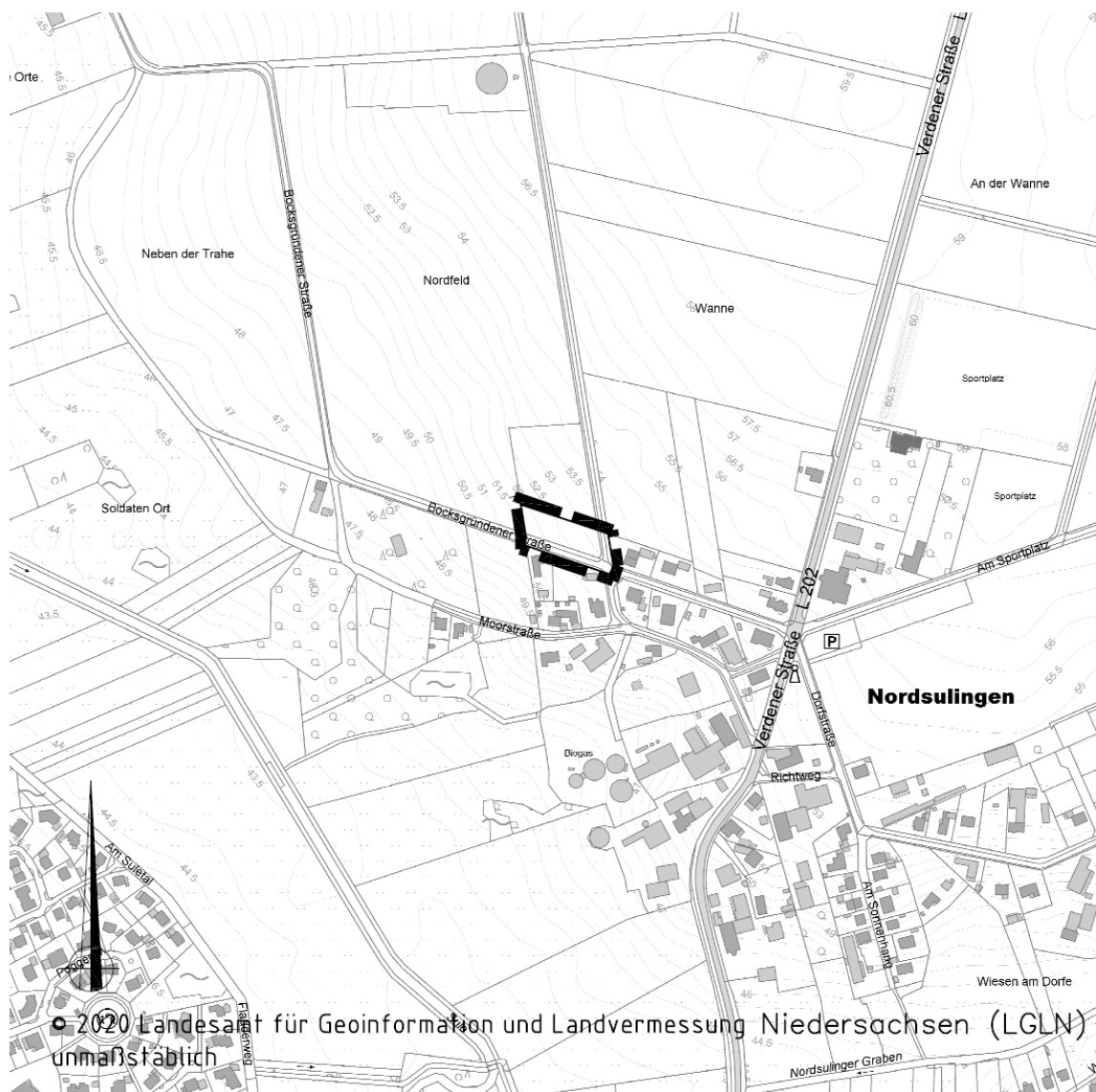


Bauleitplanung der Stadt Sulingen

Innenbereichssatzung VI der Stadt Sulingen OT Nordsulingen Satzung über die Festlegung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB - Einbeziehungssatzung Nördlich der Bocksgründener Straße II - Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 34 Abs. 6 i. V. m. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Sulingen hat in seiner Sitzung am 10.06.2021 die Innenbereichssatzung VI nebst der zugehörigen Begründung als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Innenbereichssatzung VI ist in der nachfolgenden Planzeichnung dargestellt:



Unterlagen gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB über www.sulingen.de unter dem Punkt **Bauen & Wohnen/Bauleitplanung/ Innenbereichssatzungen rechtsverbindlich** sowie über das Landesportal <https://uvp.niedersachsen.de> zugänglich.

Hinweis:

Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Sulingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Sulingen, 11.06.2021

Der Bürgermeister
gez. Rauschkolb